

Informationsblatt

„Wahlwerbung für die Kommunalwahl 2014“

Aufgrund der anstehenden **Kommunalwahl im März 2014** weist das Landratsamt auf folgendes hin:

Gemäß § 33 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 StVO ist **außerhalb** geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können.

In der StVO ist **keine** Ausnahmegenehmigung von dieser Vorschrift vorgesehen.

In diesem Zusammenhang wird ergänzend auch noch auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden) vom 13. Februar 2013 unter Punkt 2.1. hingewiesen:

*An den Autobahnen und **außerhalb** der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abgesehen werden (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO, §§ 8, 9 FStrG, Art. 18, 23, 24 BayStrWG).*

Auch im Rahmen eines Seminars der Unfallkommission im Juli 2013 wurde die Problematik der Wahlwerbung diskutiert. Die Mitglieder der Unfallkommission wurden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Wahlwerbung unter die Vorschrift des § 33 StVO fällt und somit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs **außerhalb** von Ortsdurchfahrten grundsätzlich verboten ist. Wichtig hierbei ist, dass schon die abstrakte Gefahr zum Verbot führt.

Die Straßenverkehrsbehörde bittet die Parteien vor diesem Hintergrund darum, sich auf Werbung **innerhalb** geschlossener Ortschaften zu beschränken. Hierzu sollte die Erlaubnis der zuständigen Gemeinde bzw. der Grundstücksbesitzer eingeholt werden.

Auch innerhalb geschlossener Ortschaften sind jedoch die Vorschriften des § 33 Abs. 2 StVO zu beachten:

Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§36 bis 43 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 4) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.

Darüber hinaus darf Werbung in Kreuzungsbereichen nicht im Sichtdreieck aufgestellt werden. Außerdem dürfen durch die Werbemaßnahmen keine Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen verdeckt werden.

Das Landratsamt bittet um Verständnis. Für etwaige Rückfragen steht Ihnen die Straßenverkehrsbehörde selbstverständlich jederzeit zur Verfügung (Tel.: 08551 / 57-182).

Straßenverkehrsbehörde



Landratsamt Freyung-Grafenau
Dienstgebäude Königsfeld
Grafenauer Straße 44
94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0
Telefax: 08551 57-244
E-Mail: info@lra.landkreis-frg.de
Internet: www.freyung-grafenau.de

Dienstgebäude Wolfstein
Wolfkerstraße 3
94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0
Telefax: 08551 57-252

Konten
Sparkasse Freyung-Grafenau
Kto. 1 800 (BLZ 740 512 30)
IBAN: DE31 7405 1230 0000 0018 00
BIC: BYLADEM1FRG

Raiffeisenbank Am Goldenen Steig eG
Kto. 1 888 080 (BLZ 740 611 01)
IBAN: DE98 7406 1101 0001 8880 80
BIC: GENODEF1RGS

Allgemeine Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Donnerstag 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Am besten Sie vereinbaren telefonisch einen persönlichen Termin (auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich)